

Dienstag den 8. April 1873.

(152—1)

Nr. 2518.

Rundmachung.

Nachdem die Gefahr der Einschleppung der Rinderpest nach Krain noch immer besteht und nachdem diese verderbliche Seuche bereits in zwei Bezirken des Landes zum Ausbruche gekommen ist, finde ich in Gemäßheit des § 35 des Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868, Nr. 118 R. G. B., nachstehendes zu verfügen:

1. Wer einen wirklichen Seuchenausbruch in einer bisher von der Rinderpest noch nicht ergriffenen Ortschaft der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige bringt, erhält eine Belohnung bis zu fünfzig Gulden.

2. Wer Uebertretungen der Rinderpestvorschriften durch verbotene, den Versfall nach sich ziehende Einbringung von Hornvieh anzeigt, erhält eine Belohnung bis zum Betrage von zehn Gulden für jedes in Versfall erklärte Stück.

3. Wer andere wirklich begangene Uebertretungen des Rinderpestgesetzes zur Anzeige bringt, erhält eine Belohnung bis zum Betrage von zwanzig Gulden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird.

Laibach, am 5. April 1873.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

Der k. k. Landespräsident:

Auersperg m. p.

(153—1)

Nr. 2585.

Rundmachung.

Infolge des Ausbruches der Rinderpest in Praszke, Krainburg, Klantz, Flödnigg und Ratschach in Oberkrain findet die k. k. Landesregierung die von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Krainburg, Laibach, Stein und Radmannsdorf in nachstehender Weise vereinbarten Seuchengrenzbezirke in Gemäßheit des § 27 des Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 zu bestätigen.

1. Aus dem Bezirke Krainburg werden in den Seuchengrenzbezirk alle Ortschaften einbezogen, mit Ausnahme der Ortsgemeinden Bölland, Trata, Afriach, Dfliz, Jarz und Eisnern. Von der Ortsgemeinde Selzsch gehört das Territorium bis Dolenzavas und Saberkwe in den Seuchengrenzbezirk.

2. In dem Bezirke Stein beginnt die Grenze des Seuchenbezirkles bei Seebach, zieht längs der laibacher Bezirksgrenze bis Tersain, von dort über Mannsburg nach Schmarza, Stein, Podgier, Kreuz, Mlaka und Salloch an die krainburger Bezirksgrenze bei Zirklach und umfaßt nachstehende politische Gemeinden, als: Bobiz, Uranschiz, Laak, Tersain, Mannsburg, Homec, Schmarza, Stein, Podgier, Kreuz, Mlaka, Kaplavas, Klantz, Nasovitch, Lachowitsch, Salloch, Moste und Suhadol.

3. In dem Bezirke Radmannsdorf beginnt der Seuchengrenzbezirk von der krainburger Bezirksgrenze und übergeht auf die Gemeinden Möschnach, Dufische, Steinbüchel, Kropp, Lancovo, Vormarkt, Radmannsdorf und umfaßt folgende Ortschaften: Breslach, Noschach, Tscherniutsch, Gutenfeld, Globoko, Goriza, Möschnach, Verbnach, Hofdorf, Ober- und Unter-Ottol, Laufen, Posanz, Praprotsche, Löschach, Paloutsche, Piraschiz, Ober- und Mitter-Dobrawa, Lipenza, Presfernje, Bresfowiz, Kerschdorf, Dufische, Polschiza, Route, Mischatsche, Dotsche, Podnart, Salosche, Steinbüchel, Kropp, Verbach, Ober- und Unterleibniz, Lancowo, Möschna, Boschze, Vormarkt und Radmannsdorf und von den Gemeinden Bigaun und Lees die Ortschaften Sapusche, Bigaun, Zgosh und Neuborf.

4. Aus dem Bezirke Laibach wird in den Seuchenbezirk das Territorium von der krainburger Bezirksgrenze längs der Grenze des Steuer-

bezirkles Laak bis St. Katharina, von da über Kofese bis Tomatschewo, dann über Dobrova bis an die Grenze des Bezirkles Stein und von da wieder an die Grenze des Bezirkles Krainburg einbezogen; es umfaßt sonach der im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Laibach gebildete Seuchenbezirk das Territorium der Ortsgemeinden Unter- und Ober-Schischla, St. Veit, Zwischenwässern, St. Martin, Tschernutsch und Tschiza. Da insolge Ausbruches der Seuche in Praszke und Flödnigg auch die Stadt Laibach in den Umkreis von 3 Meilen fällt, so wird hiemit auch die Stadt Laibach in das Territorium der Seuchengrenzbezirke einbezogen.

Dies wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß für die benannten Ortschaften die Vorschriften des § 27 des Rinderpestgesetzes Anwendung finden.

Laibach, am 5. April 1873.

k. k. Landesregierung für Krain.

Der k. k. Landespräsident:

Auersperg m. p.

(151—1)

Nr. 151.

Rundmachung.

Ein Aushilfsreferent bei der gefertigten Finanzprocuratur gegen monatliches Honorar von 60 Gulden findet Verwendung auf Bedarfsdauer.

Bewerber wollen mit Ausweisen der praktischen Justizprüfungen, ihrer bisherigen Verwendung und ihrer Qualification sich bei der Amtsvorstehung bis längstens Ende April 1873

melden.

k. k. Finanzprocuratur für Krain.

(138—3)

Nr. 4673.

Rundmachung.

Bei dem k. k. Postamte in St. Georgen bei Krainburg ist die Postmeisterstelle gegen Dienstvertrag und Caution per 200 fl. zu besetzen.

Die Bezüge sind: 120 fl. Jahresbestallung und 30 fl. jährliches Amtspauschale.

Die Bewerber haben in ihren der Gefertigten bis längstens 10. April l. J.

vorzulegenden Gesuchen ihr Alter, die genossene Schulbildung, das sittliche Wohlverhalten, die Vermögensverhältnisse, die bisherige Beschäftigung sowie nachzuweisen, ob sie in der Lage sind, ein für den Postdienstgang geeignetes Amtlocale beizustellen.

Da übrigens vor dem Dienstantritte die Prüfung aus der Postmanipulation zu bestehen ist, so ist in den Gesuchen anzugeben, bei welchem Postamte die erforderliche Praxis genommen werden wolle.

Triest, am 27. März 1873.

Von der k. k. Postdirection.

(130—3)

Nr. 1729.

Concurs.

Der Posten eines Bezirkswundarztes in Kronau, mit welchem derzeit eine jährliche Remuneration aus der Bezirkskasse von 200 fl. verbunden ist, wird hiemit ausgeschrieben.

Darauf Reflectierende haben ihre gehörig belegten Gesuche

bis Ende April

hieramts zu überreichen.

Radmannsdorf, am 22. März 1873.

Der k. k. Bezirkshauptmann: Wurzbach.

(149—1)

Nr. 3795.

Edictal-Vorladung.

Herr Johann Ruß, Tischler, wird aufgefordert, den Erwerbsteuerrückstand ad Artikel 27 der

Steuergemeinde Panische für die Jahre 1870 bis 1872 im Betrage von 14 fl. 20 kr. so gewiß binnen 14 Tagen

beim k. k. Steueramte in Laibach einzuzahlen, als widrigens sein Gewerbe von amtswegen gelöst würde.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach, am 2. April 1873.

(150—1)

Nr. 1944.

Rundmachung.

Aus Anlaß des Ausbruches der Rinderpest in Ratschach werden bis auf weiteres alle Viehmärkte in diesem Bezirke eingestellt.

Radmannsdorf, am 4. April 1873.

Der k. k. Bezirkshauptmann.

(148—3)

Nr. 1731.

Rundmachung.

Wegen der in Praszke, Krainburg, Flödnigg und Klantz ausgebrochenen Rinderpest werden bis auf weiteres im hiesigen Bezirke alle Viehmärkte eingestellt.

Krainburg, am 1. April 1873.

k. k. Bezirkshauptmannschaft.

(147—3)

Nr. 1787.

Rundmachung.

Aus Anlaß der in den Ortschaften Praszke, Krainburg, Flödnigg und Klantz ausgebrochenen Rinderpest wird der Seuchengrenzbezirk nachstehend festgesetzt:

Aus dem hiesigen Bezirke werden in den Seuchengrenzbezirk alle Ortschaften einbezogen, mit Ausnahme der Ortsgemeinden Bölland, Trata, Afriach, Dfliz, Jarz und Eisnern, und von der Ortsgemeinde Selzsch gehört das Territorium bis Dolenzavas und Saberkwe in den Seuchengrenzbezirk.

In dem Bezirke Stein beginnt die Grenze des Seuchenbezirkles bei Seebach, zieht sich längs der laibacher Bezirksgrenze bis Tersain von dort über Mannsburg nach Smarca, Stein, Podgier, Kreuz, Mlaka und Salloch an die hiesige Bezirksgrenze bei Zirklach und umfaßt nachstehende politische Gemeinden, als: Bobiz, Uranschiz, Laak, Tersain, Mannsburg, Homec, Smarca, Stein, Podgier, Kreuz, Mlaka, Kaplavas, Klantz, Nasovitch, Lachowitsch, Salloch, Moste und Suhadol.

In dem Bezirke Radmannsdorf beginnt der Seuchengrenzbezirk von der hiesigen Bezirksgrenze an die Gemeinden Möschnach, Dvsiše, Steinbüchel, Kropp, Lancovo, Vormarkt, Radmannsdorf und umfaßt folgende Ortschaften: Breslach, Noschach, Vernidc, Gutenfeld, Globoko, Gorica, Möschnach, Verbnach, Hofdorf, Ober- und Unterottol, Laufen, Posavec, Praprotsche, Löschach, Palovitch, Piraschiz, Ober-, Unter- und Mitterdobrova, Lipenza, Presfernje, Bresfowiz, Kerschdorf, Dvsiše, Polschica, Route, Misate, Otoce, Podnart, Salosche, Steinbüchel, Kropp, Verbach, Ober- und Unterleibniz, Lancovo, Mošnje, Bosce, Vormarkt und Radmannsdorf und von den Gemeinden Bigaun und Lees die Ortschaften Sapusche, Bigaun, Zgosh und Neuborf.

Aus dem Bezirke Laibach wird in den Seuchengrenzbezirk das Territorium von der hiesigen Bezirksgrenze längs der Grenze des laibacher Steuerbezirkles bis St. Katharina, dann über Kofese bis Laibach, von da bis Tomatschewo, dann über Dobrova bis an die Grenze des Bezirkles Stein und wieder an die hiesige Bezirksgrenze einbezogen.

Für den Seuchengrenzbezirk treten die Bestimmungen des § 27 des Seuchengesetzes vom 29. Juni 1868, Nr. 118 R. G. B., in Wirksamkeit.

Krainburg, am 3. April 1873.

k. k. Bezirkshauptmannschaft.

(142—3)

Nr. 369.

Concurs-Rundmachung

1. zur Besetzung einer ökonomischen Referentenstelle bei der Bezirks-Schätzungscommission Windischgraz,

2. einer Waldschätzungs-Referentenstelle für die Bezirks-Schätzungscommissionen Marburg und Windischgraz und

3. einer Geometerstelle in Steiermark.

Mit der ersten Stelle ist für die Dauer der Verwendung ein Taggeld von 3 fl., 4 fl. oder 5 fl. — mit der zweiten von 4 fl. und mit der dritten von 3 fl. verbunden.

Den activen und pensionierten Staatsbeamten wird eine angemessene Zulage zu ihren dermaligen activen Bezügen oder Ruhegehältern gewährt.

Bewerber um eine oder die andere dieser Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, und zwar die activen Staatsdiener im vorgeschriebenen Dienstwege, andere Bewerber aber unmittelbar bei dem k. k. Bezirkshauptmanne ihres Wohnortes mit legalen Zeugnissen belegt

bis 12. April 1873

einzubringen, und sind in selben nachzuweisen:

die Staats- und Landesangehörigkeit, das Alter, der Stand, das bürgerliche Wohlverhalten, die zurückgelegten Studien und praktischen Prüfungen, die Kenntnis der Landessprachen, die körperliche Rüstigkeit und die bisherige Dienstleistung oder Verwendung.

Die Bewerber um die Stelle 2 haben die Fachbildung und jene um die Stelle 3 die Befähigung zur Meßtafelaufnahme besonders darzuthun.

Graz, am 19. März 1873.

Für den k. k. Statthalter:

Neupauer.

(145—3)

Nr. 420.

Concurs.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Möttling ist eine Adjunctenstelle mit den systemmäßigen Bezügen in Erledigung gekommen.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche im vorschristmäßigen Wege

bis 20. April 1873

bei diesem Präsidium einbringen.

k. k. Kreisgerichtspräsidium Rudolfswerth, am 2. April 1873.

(146—2)

Nr. 225.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

1800 Megen Weizen,
2000 " Korn und
400 " Rukuruß

mittelfst Offerten unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund und das Korn 75 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cimentierten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifiziertes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu intervenieren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrachter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Poitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saek oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klaffenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldierte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 30. April 1873

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescurse oder die Quittung über dessen Deponierung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium als an dessen gesamtem Vermögen zu regressieren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende Mai 1873**, die zweite Hälfte **bis Mitte Juni 1873** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreidefäcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,
am 1. April 1873.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 80.

(807—1)

Nr. 2287.

Curatorsbestellung.

Dem unbekannt wo abwesenden Mathias Madronic wird als curator ad actum Peter Kobe von Schweinberg aufgestellt, und es werden demselben die von Josef und Maria Kapš am 20. März 1873 sub Z. 2287 und 2288 eingebrachten Kapitalskündigungen per 75 fl. und 100 fl. zugefertigt.

k. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 22. März 1873.

(854—1)

Nr. 1343.

Curatorsbestellung.

Das hohe k. k. Landesgericht in Laibach hat mit Verordnung vom 4. März 1873, Z. 1201, den gewesenen Postexpeditor in Lufodiz Arthur Schuller für wahnsinnig zu erklären befunden, und wird demselben unter Einem Herr Johann Raunkar von Moräutsch als Curator bestellt.

k. k. Bezirksgericht Egg, am 30ten März 1873.

(770—1)

Nr. 4126.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur in Laibach nom. des hohen Aerars und Grundentlastungsfondes die dritte exec. Feilbietung der den Franz und Theresia Sinkove gehörigen, in Ambrus

sub Hs.-Nr. 35 gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Zobelsberg sub Rectf.-Nr. 289 $\frac{1}{2}$ vorkommenden, gerichtlich auf 700 fl. ö. W. bewertheten Halbhupe wegen an l. f. Steuern und Grundentlastungsgebühren schuldigen 56 fl. 81 $\frac{1}{2}$ kr., der auf 15 fl. 2 $\frac{1}{2}$ kr. ö. W. adjustierten und weiters erlaufenden Executionskosten reassumiert und zu deren Vornahme die Tag-satzung auf den

21. April 1873,

vormittags 10 Uhr hiergerichts, mit dem Beisatze angeordnet worden, daß obige Realität bei dieser dritten Tagsatzung auch unter dem obigen Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Seisenberg, am 2. Dezember 1872.

(868—1)

Nr. 6685.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Groß-laschiz wird hiezu bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Stefan Ivanč von Laibach gegen Michael Peterlin von Videm wegen schuldigen 60 fl. ö. W. c. s. e. in die exec. öffentliche Versteigerung der zu gunsten des Michael Peterlin auf der im Grundbuche ad Zobelsberg

sub Rectf.-Nr. 20 vorkommenden Realität intabulierten Forderung per 320 fl. gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den

16. April,

14. Mai

11. Juni 1873,

jedesmal vormittags um 9 Uhr im hiesigen Amtlocale, mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Forderung nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Kennwerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Großlaschiz, am 30. November 1872.

(716—3)

Nr. 1542.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. städt.-beleg. Bezirksgerichte wird im Nachhange zum Edicte vom 6ten November 1872, Z. 17500, hiezu bekannt gemacht:

Es werden über das von der Executionsführerin einverständlich mit dem Executen gestellte Ansuchen die mit Bescheid vom 6. November 1872, Z. 17500, auf den 5. Februar und 8. März 1873 angeordneten ersten zwei exec. Feilbietungen der dem Jakob Borinc gehörigen Realität Urb.-Nr. 26/a. b. ad Lustthal pcto. 132 fl. 66 $\frac{1}{2}$ kr. f. A. mit dem für abge-

halten erklärt, daß es lediglich bei der mit obigem Bescheid auf den

16. April 1873

angeordneten dritten exec. Feilbietung sein Verbleiben habe, und daß bei dieser Feilbietung die Pfandrealityt nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden wird

Laibach, am 21. Februar 1873.

(801—3)

Nr. 146.

Executive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird hiezu bekannt gemacht, daß in der Executionsfache des Georg Emeretlar durch den ex off. Vertreter Dr. Suppanstschitsch wider Georg Rojček von Dovsko wegen schuldiger 320 fl. 17 $\frac{1}{2}$ kr. c. s. e. die exec. Feilbietung der beiden zugunsten des Georg Rojček von Dovsko auf der Realität Urb.-Nr. 371 ad Commenda Laibach im Grunde der Schuldscheine vom 2. April 1869 und 10. Juni 1870 intabulierten Forderungen pr. 170 fl. und per 100 fl. bewilliget wurde, und werden zu deren Vornahme die Tage auf den

18. April,

9. Mai und

30. Mai l. J.,

jedesmal vormittags 9 Uhr hieramts, mit dem Anhang angeordnet, daß obige Forderungen nur bei der dritten Feilbietungsbietung der Meistbietenden auch unter dem Kennwerthe hintangegeben werden.

k. k. Bezirksgericht Egg, am 12. Jänner 1873.